

Wetterschacht, durch welchen die Wetter aus den Grubenbauen in die Atmosphäre ausziehen, ausströmen (vergl. Einziehschacht): *Die Quantität von Luft, welche den Grubenbau durchströmt, bestimmt sich allein durch den Ausziehschacht; denn so viel Luft dieser entfernt, muss aus dem Grubenbaue hinzutreten.* Jahrb. 2., 203.^b 254.^a Z. 8., B. 325.; 12., B. 154. *Die verdorbenen Wetter zu dem ausziehenden Schächte leiten.* Lottner 372. — blinder Schacht: s. blind. — Bohrschacht: a.) auch Bohrschurf: ein bei Ausführung grösserer Bohrarbeiten (s. d.) durch das obere Erdreich bis zum Niveau der Grundwasser abgeteufte kleiner Schacht, von welchem aus das Abbohren des Bohrlochs erfolgt: Lottner 340. *Nachdem der Bohrturm aufgestellt und der Bohrschacht in 6 Fuss lichter Länge und Weite $16\frac{2}{3}$ Fuss tief bis auf die Grundwasser abgeteuft . . . war, begann die Bohrung selbst in der Weite von $10\frac{5}{8}$ Zoll.* Z. 1., B. 78.; b.) ein mittels Abbohrens (s. d. und Bohrarbeit) hergestellter Schacht: *Nach Kind'schem Bohrverfahren einen Bohrschacht bis zum Steinkohlengebirge niederzubringen.* Z. 6., B. 164. — ****Bremmerschacht:** a.) Schacht mit Gesprengen (s. d. 2. und Bremmer 1): H. 332.^a; b.) ein Förderschacht von geringer Tiefe (vergl. Bremmer 2.): *Bremmerschacht, ein kurzer Schacht, daraus nur ein Mann mit einem Haspel ziehen kan, und nicht so tief gehet, dass zween Mann an den Haspel zu stellen nöthig ist.* Bergm. Wörterb. 110.^a Rinmann 2., 208. Rössler 51.^b; c.) Bremsschacht (s. d.): Erkl. Wörterb. 32. — Bremsschacht: Bremsberg (s. d.): *Bremsschächte, in denen die gewonnenen Massen in Fördergefässen mittels Bremsvorrichtung von oben her zur Förderungssohle herabgelassen werden.* Serlo 1., 213. Z. 3., B. 163. 168.

Verderbt aus Bremsschacht ist Prohmschacht: Erkl. Wörterb. 32. 110.

Bügel schacht: Reifenschacht (s. d.): *Bügel schächte. Eine Art der Schachtzimmerung, die zumal auf dem Hundsrücken, Westerwald und im Siebengebirge Anwendung findet. Man bedient sich nämlich einzelner, rund gebogener Holzstämmen in Gestalt von Reifen, die den Namen Bügel führen. . . Es ist eine Zimmerungsart, die nur bei in Dammerde oder in grobem Gerölle stehenden Schurfschächten, welche keine lange Dauer haben sollen, vorkommt; namentlich beim Abbau der Putzen und Nester von Raseneisenstein, Eisenkies u. s. w. findet sie Anwendung. Man nimmt frisch abgehauene Stämme von Birken, Eschen, Buchen. Je nach der Grösse des auszuhaltenden Drucks haben die Stämme einen Durchmesser von 1 bis 3 Zoll.* Leonhard 55. Achenbach 61. Wenckenbach 29. — Duckelschacht: Duckel (s. d.): Lottner 336. — einfallender Schacht: Einziehschacht (s. d.): Z. 8., B. 325. — einziehender Schacht, Einziehschacht: ein Wetterschacht, durch welchen die Wetter in die Baue einströmen (vergl. Ausziehschacht): *Zieht der Rauch von Wetterröhren . . . durch den Förderschacht aus, so leiden die eisernen Seile und ihre Dauer wird sehr herabgezogen. Auf der Grube W. beträgt dieselbe in dem ausziehenden Schächte nur 15 Monate, in dem einziehenden dagegen einige Jahre.* Z. 3., B. 54.; 12., B. 154. — Eisenschacht: Cylinder aus Eisen als Auskleidung eines mittels Senkarbeit niederzubringenden Schachtes (vergl. Senkarbeit und Senkschacht): *Es wurde der Schacht . . . mittels eines neuen Eisenschachtes mit einem lichten Durchmesser von 12 Fuss . . . niedergebracht.* Z. 15., A. 78. — Erbschacht: a.) Fundschacht (s. d.): *Im Vermessen soll der Bergkmeister . . . auf dem Rennbaum des Erbschachts, da der Finder erstlichen sein Kübel vnd Seyl eingeworffen, anhalten.* Churtr. BO. 4., 5. Br. 125. *Den Gang, wo er im Erbschacht in gantz frischem Gestein augenscheinlich.* Sch. 1., 29.; b.) der das Tiefste (s. d. 3.) einer Grube bildende Schacht: Hake §. 415. *Wo ein Erbstolln, mit seiner Erbteuffe . . . in eine Zecke kompt, vber die Erbschächte, . . . dem sol das neundte gegeben werden.* J. BO. 2., 93. Urspr. 158. Henneb. BO. 2., 88. Br. 286.; c.) Kunstschacht (s. d.), insbesondere dann, wenn derselbe das Grubenfeld in einer grösseren Tiefe löst als der in demselben Felde getriebene Erbstollen und deshalb dem letzteren die Erbstollenrechte entzieht, ihn enterbt (vergl. A. L. R. 2., 16. §. 449):